

HEYDER + PARTNER

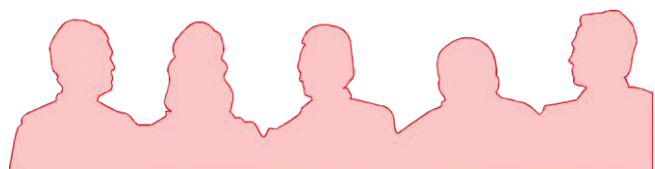
STADT REUTLINGEN

GEBÜHRENKALKULATION

ABWASSERBESEITIGUNG

WIRTSCHAFTSJAHR 2025

SCHLUSSFASSUNG 26.09.2024



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

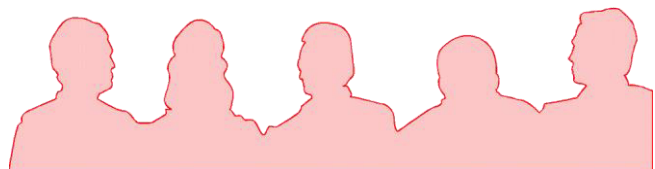
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONR.-ADENAUER-STR. 11 72072 TÜBINGEN

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Kalkulatorische Verzinsung.....	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht.....	2
5. Bemessungsgrundlagen	4
6. Vorgehen bei der Stadt Reutlingen.....	4
6.1 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	5
6.1.1 Kostenträgerrechnung	5
6.1.2 Kostensplittung	5
7. Gebührenobergrenzen.....	8
Anlage I Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung	9
Anlage II Gebührenkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung	10
Anlage III Straßenentwässerungskostenanteil.....	11
Anlage IV Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes	12
Anlage V Verteilerschlüssel.....	16
Anlage VI Berechnung verschiedener Anteile und Mengen	17

Dokumentation Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren), oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbe-

träge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die AfA-Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3. Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen. Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

In Reutlingen gehen mit Gründung des Eigenbetriebes die direkten Echtzinsen, die sich aus dem Trägerdarlehen der Stadt und den direkt zugeordneten echten Darlehen ergeben, durch Umlage auf die relevanten Kostenstellen in die Gebührenkalkulation ein.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten

ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.

Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es nicht möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig

anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Bemessungsgrundlagen

Die Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr pro Einheit stellt der Frischwasserverbrauch dar. Im Schmutzwasserbereich wird das an die Haushalte verkaufte Frischwasser zuzüglich sonstiger Einleitungen und abzüglich der Absetzungen für nicht eingeleitete Abwässer (z.B. Gießwasser für Private und Gärtnereien, Verdunstungen, Großvieheinheiten und dergleichen) als Grundlage für die Bemessung der Gebühr herangezogen.

Daraus ergibt sich für das Jahr 2025 eine Prognose der Schmutzwassermenge in Höhe von 7.100.000 m³.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossene gesamte versiegelte Grundstücksfläche in Höhe von ca. 8.300.000 m² in Ansatz gebracht. Diese Fläche wurde durch die fortgeschriebene Befliegungsauswertung und grundstücksbezogene Erhebungen ermittelt.

Die Kosten der Straßenentwässerung bleiben durch den Abzug der Kostenanteile gemäß § 17 Abs. 3 KAG außer Betracht.

6. Vorgehen bei der Stadt Reutlingen

Die Berechnung der Abwassergebühren beruht auf folgenden Datengrundlagen :

- fiktive Fortschreibung des Anlagenachweises Abwasserbeseitigung Stand 31.12.2024 und 31.12.2025
- Wirtschaftsplan getrennt nach Kostenarten und Kostenstellen für 2025
- Zusammenstellung der Abwassermengen
- Zusammenstellung der versiegelten Flächen

Die Kostenstellen des Wirtschaftsplans 2025 der Bereiche Kanalnetz, Regenwasserbehandlung und Klärwerk wurden entsprechend der Kostenarten auf die Aufgaben Schmutz- und Regenwasserbeseitigung aufgeteilt und getrennt dargestellt. Die eindeutige Zuordnung der Bereiche Schmutz- und Regenwasserbeseitigung wurde, soweit vorhanden, in die Gebührenkalkulation übernommen.

6.1 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

6.1.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen

6.1.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.¹

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden.²

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10.³ Einer derartigen Kostensplittung wird im Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten

¹ Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

³ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.⁴ Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht.⁵

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der **Anlage 5 - Verteilungsschlüssel** dargestellt.

In Anlehnung an die Globalberechnung aus dem Jahr 2008 und die derzeitige Fortschreibung für die Stadt Reutlingen wurde anhand der kostenorientierten Drei-Kanal-Modell-Berechnung der VEDEWA aus dem Jahr 1987 der Straßenentwässerungskostenanteil berechnet. Dazu wurden die Anteile von vier repräsentativen Straßenzügen auf das Gesamtgebiet hochgerechnet. Der Straßenentwässerungsanteil für das im Mischsystem entwässerte Gebiet der Stadt Reutlingen beträgt damit 22,22 %. Entsprechend wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation bei den Mischwasserkanälen ein Straßenentwässerungskostenanteil von 22,22 % angesetzt und die weitere Aufteilung in die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke ermittelt.

Die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils für Regenbecken, Sammler und Kläranlagen kann, da das Bundesrecht hierfür keine Anteile für sich reklamiert, sowohl nach der kosten- als auch nach der abflussmengenbezogenen Methode vorgenommen werden. "Eine ermessensfehlerfreie Ermittlung setzt jedoch voraus, dass dem Gemeinderat eine Entscheidung über die anzuwendende Berechnungsmethode ermöglicht wird."⁶

Nach Auffassung des VGH Baden-Württemberg "erreicht der Vomhundertsatz des Straßenentwässerungskostenanteils bei Haupt- und Zuleitungssammlern sowie Regenbehandlungsanlagen sowohl nach der kostenorientierten als auch nach der

⁴ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

⁵ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

⁶ VGH BW, Ur. v. 2.10.1986, 2 S 2272/85.

mengenorientierten Berechnungsmethode ungefähr dieselbe Höhe wie bei den Flächenkanälen" ⁷.

Entsprechend wurde hier für Sammler und Regenüberlaufbecken ein Straßentwässerungskostenanteil von 22,22 % berücksichtigt.

Die Aufteilung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen der Kläranlagen, der Mischwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen wurde ebenfalls anhand der Modellberechnungen vorgenommen.

Die Aufteilung der Auflösungen von Beiträgen wurde anhand der Globalberechnung aus dem Jahr 2000 vorgenommen. Der Anteil der Regenwasserbeseitigung beim Klärbeitrag mit 5,26 % und beim Kanalbeitrag mit 38,63 % (gesamt 27,62 %) ergibt sich aus dem Anteil der beitragsfähigen Kosten der Regenwasserbeseitigung an den gesamten beitragsfähigen Kosten der verschiedenen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Ein Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren wird in 2025 nicht vorgenommen.

Der Straßentwässerungskostenanteil wurde im Abwasserbereich damit durch den Kostenabzug bei den Aufwendungen berücksichtigt.

Die ansatzfähige Bemessungsgrundlage des Jahres 2025 für die Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich zu 7.100.000 m³.

Für die Regenwasserentsorgung ergibt sich die Summe der versiegelten und befestigten Grundstücksflächen laut aktueller Erhebung zu 8.300.000 m².

7. Gebührenobergrenzen

Durch die Trennung der Abwassergebühr in die Bereiche Schmutz- und Regenwasserbeseitigung ergeben sich die folgenden kostendeckenden Gebührensätze

Schmutzwassergebühr	2,70 €/m³
Regenwassergebühr	0,69 €/m²

⁷ GPA-Mitteilung 2/1987, S. 21, VGH BW, Urf. v. 11.12.1986, 2 S 3160/84; VGH BW, Urf. v. 22.11.1990, 2 S 696/89

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2025

SER Reutlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	12.446.820,00
	laufende Einnahmen	-2.627.880,00
	Summe	9.818.940,00
Summe laufende Kosten		9.818.940,00 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	6.702.450,00
	Summe	6.702.450,00
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-444.359,00
	Summe	-444.359,00
Zinsaufwand		
	Tatsächlicher Zinsaufwand	3.135.789,00
	Minderung der Gebühr aufgrund der Beitragserhebung	-18.556,66
	Summe	3.117.232,34
Summe kalkulatorische Kosten		9.375.323,34 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		19.194.263,34 €
Bemessungsgrundlage		7.100.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		2,7034 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2025

SER Reutlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	3.362.940,00
	laufende Einnahmen	-748.185,00
	Summe	2.614.755,00
Summe laufende Kosten		2.614.755,00 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	2.153.250,00
	Summe	2.153.250,00
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-221.531,00
	Summe	-221.531,00
Zinsaufwand		
	Tatsächlicher Zinsaufwand	1.250.965,00
	Minderung der Gebühr aufgrund der Beitragserhebung	-11.537,59
	Summe	1.239.427,41
Summe kalkulatorische Kosten		3.171.146,41 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		5.785.901,41 €
Bemessungsgrundlage		8.300.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,6971 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2025

SER Reutlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.245.240,00
	laufende Einnahmen	-258.435,00
	Summe	986.805,00
Summe laufende Kosten		986.805,00 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	1.644.300,00
	Summe	1.644.300,00
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-14.110,00
	Summe	-14.110,00
Zinsaufwand		
	Tatsächlicher Zinsaufwand	943.246,00
	Ausgleichsbetrag durch Beitragserhebung	30.094,25
	Summe	973.340,25
Summe kalkulatorische Kosten		2.603.530,25 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		3.590.335,25 €
Straßenentwässerungsanteil		3.590.335,25 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle 2025

SER Reutlingen

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Kanalnetz						
Personalaufwendungen	MW Bk	2.800.000,00	1.400.000,00	1.022.000,00	378.000,00	
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	MW Bk	1.700.000,00	850.000,00	620.500,00	229.500,00	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	MW Bk	200.000,00	100.000,00	73.000,00	27.000,00	
Aufwand aus Leistungsbeziehungen	MW Bk	980.000,00	490.000,00	357.700,00	132.300,00	
Regenwasserbehandlung						
Personalaufwendungen	MW Bk	1.150.000,00	575.000,00	419.750,00	155.250,00	
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	MW Bk	1.300.000,00	650.000,00	474.500,00	175.500,00	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	MW Bk	40.000,00	20.000,00	14.600,00	5.400,00	
Aufwand aus Leistungsbeziehungen	MW Bk	290.000,00	145.000,00	105.850,00	39.150,00	
Klärwerke						
Personalaufwendungen	KA Bk	2.200.000,00	2.103.200,00	70.400,00	26.400,00	
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	KA Bk	4.300.000,00	4.110.800,00	137.600,00	51.600,00	
Umlagen an Zweckverbände	KA Bk	900.000,00	860.400,00	28.800,00	10.800,00	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	KA Bk	150.000,00	143.400,00	4.800,00	1.800,00	
Aufwand aus Leistungsbeziehungen	KA Bk	1.045.000,00	999.020,00	33.440,00	12.540,00	
Summe		17.055.000,00	12.446.820,00	3.362.940,00	1.245.240,00	0,00



Laufende Einnahmen							
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
Abwassergebühren Deponie	SW	300.000,00	300.000,00				
Abwassergebühren Brunnenwasser	SW	175.500,00	175.500,00				
Abwassergebühren dezentrale Abwasserbeseitigung	SW	24.000,00	24.000,00				
Kostenerstattung Hausanschlüsse	MW HA	100.000,00	50.000,00	50.000,00			
Aktivierete Eigenleistungen - Kanal	MW Bk	1.200.000,00	600.000,00	438.000,00	162.000,00		
Privatrechtliche Leistungsentgelte - Kanal	MW Bk	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00		
Erstatt. Gemeinden- u. Gemeindeverbände - RW-Behandlung	MW Bk	5.000,00	2.500,00	1.825,00	675,00		
Privatrechtliche Leistungsentgelte - RW-Behandlung	MW Bk	50.000,00	25.000,00	18.250,00	6.750,00		
Aktivierete Eigenleistungen - RW-Behandlung	MW Bk	400.000,00	200.000,00	146.000,00	54.000,00		
Schlammensorgung - Klärwerke	KA Bk	180.000,00	172.080,00	5.760,00	2.160,00		
Erstattungen Gden. - Klärwerke	KA Bk	600.000,00	573.600,00	19.200,00	7.200,00		
Privatrechtliche Leistungsentgelte - Klärwerke	KA Bk	150.000,00	143.400,00	4.800,00	1.800,00		
Aktivierete Eigenleistungen - Klärwerke	KA Bk	300.000,00	286.800,00	9.600,00	3.600,00		
Summe		3.634.500,00	2.627.880,00	748.185,00	258.435,00	0,00	



Tatsächliche Zinsaufwendungen							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Klärwerke	KA KK	1.400.000,00	1.260.000,00	70.000,00	70.000,00	
Regenwasserbehandlung							
	Bauliche Anlagen	MW KK	930.000,00	443.889,00	279.465,00	206.646,00	
Kanalnetz							
	Mischwasser	MW KK	3.000.000,00	1.431.900,00	901.500,00	666.600,00	
Summe			5.330.000,00	3.135.789,00	1.250.965,00	943.246,00	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
	Klärwerke	KA KK	4.000.000,00	3.600.000,00	200.000,00	200.000,00	
Regenwasserbehandlung							
	Bauliche Anlagen	MW KK	2.100.000,00	1.002.330,00	631.050,00	466.620,00	
Kanalnetz							
	Mischwasser	MW KK	4.400.000,00	2.100.120,00	1.322.200,00	977.680,00	
Summe			10.500.000,00	6.702.450,00	2.153.250,00	1.644.300,00	0,00



Minderung des tats. Zinsaufkommens aufgrund der Beitragserhebung							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE €	nicht ansatzfähig €
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei Zins	6.230,60	-280,38	-31,15	311,53	
	Kanalbeiträge	Kan Bei Zins	134.035,63	-18.276,28	-11.506,44	29.782,72	
Summe			140.266,23	-18.556,66	-11.537,59	30.094,25	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	60.000,00	54.000,00	3.000,00	3.000,00	
	Regenwasserbehandlung	MW KK	50.000,00	23.865,00	15.025,00	11.110,00	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	50.000,00	47.370,00	2.630,00		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	520.000,00	319.124,00	200.876,00		
Summe			680.000,00	444.359,00	221.531,00	14.110,00	0,00



Verteilerschlüssel

SER Reutlingen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.	100,0%			
NW	Niederschlagswasser Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.		50,0%	50,0%	
kein Ansatz	nicht gebührenfähig Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.				100,0%
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.	95,6%	3,2%	1,2%	
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf die Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerres. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	90,0%	5,0%	5,0%	
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % auf dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.	50,0%	36,5%	13,5%	
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die SER Reutlingen durchgeführte kostenorientierte Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.	47,7%	30,1%	22,2%	
Klär Bei	Klärbeitrag Bei der Klärbeitragskalkulation wurde für den Anteil der Kläranlage ein beitragsfähiges Kapital i.H.v. 5,25 % ermittelt.	94,74%	5,26%		
Kan Bei	Kanalbeitrag Bei der Kanalbeitragskalkulation wurde für den Anteil des Kanalnetzes ein beitragsfähiges Kapital i.H.v. 38,63 % ermittelt.	61,37%	38,63%		
Klär Bei Zins	Gebührenminderung für Klärbeiträge Durch den Ansatz der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen führt die Erhebung von Beiträgen nicht zur Entlastung des Gebührenzahlers. Um diesem Rechnung zu tragen, wird eine Minderung der Gebühren zulasten des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen.	-4,5%	-0,5%	5,0%	
Kan Bei Zins	Gebührenminderung für Kanalbeiträge Durch den Ansatz der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen führt die Erhebung von Beiträgen nicht zur Entlastung des Gebührenzahlers. Um diesem Rechnung zu tragen, wird eine Minderung der Gebühren zulasten des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen.	-13,6%	-8,6%	22,2%	

Anlage VI: Berechnung verschiedener Anteile und Mengen

1. Beitragsanteil der Regenwasserbeseitigung am Abwasserbeitrag: (anhand der Globalberechnung)

Beitragsfähige Kosten : (Straßenentwässerungsanteil bereits abgezogen)

	Gesamtkosten (Netto)	Anteil RW Grst. %	Anteil RW €
Kläranlage	52.732.743,64	5,26%	2.775.407,56
Mischsystem	107.049.740,52	38,63%	41.358.250,23
<i>MWK / KA / SW-Kanal</i>	<i>159.782.484,16</i>		
RW-Kanal	0,00	100,00%	0,00
Summen	159.782.484,16	27,62%	44.133.657,79

2. Anteile der Regenwasserbeseitigung :

ohne SEA

Kläranlage	100%	100%
Kostenanteil SW	90,00%	94,74%
Kostenanteil RW - Grundstücke	5,00%	5,26%
Kostenanteil RW - Straßen	5,00%	
Mischwasseranlagen (kostenorientiert)	100%	100%
Kostenanteil SW	47,73%	61,37%
Kostenanteil RW - Grundstücke	30,05%	38,63%
Kostenanteil RW - Straßen	22,22%	

3. Abwassermengen

Abwassermengen (inkl. Rückerstattungen)

2000	6.550.000 m ³
2001	6.750.000 m ³
2002	6.550.000 m ³
2003	6.700.000 m ³
2004	6.292.692 m ³
2005	6.206.260 m ³
2006	6.364.570 m ³
2007	6.322.001 m ³
2008	6.144.538 m ³
2009	6.159.250 m ³
2010	6.221.059 m ³
2011	6.374.316 m ³
2012	6.366.149 m ³
2013	6.470.501 m ³
2014	6.443.268 m ³
2015	6.930.608 m ³
2016	6.753.426 m ³
2017	6.828.217 m ³
2018	7.256.116 m ³
2019	6.556.081 m ³
2020	7.482.113 m ³
2021	7.193.600 m ³
2022	6.793.892 m ³
Durchschnitt ges.	6.596.029 m ³
Durchschnitt letzte 5 Jahre	7.056.360 m ³